



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 14	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017
Seite 17	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
Seite 20	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
Seite 23	Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2017
Seite 27	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 27.03.2017
Seite 29	Bekanntmachung über die Abgabe von Fundfahrrädern
Seite 30	Widmung Stichweg Hochstraße Gewerbegebiet, Änderung des Straßenverzeichnisses-Straßenreinigung
Seite 33	Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Hochstraße zwischen Mozartstraße und ca. Bruchstraße inklusive Missionshof/Verbindungsweg“ vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung
Seite 35	Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Hochstraße zwischen ca. Bruchstraße und Am Alten Pastorat/Gartenstraße“ vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung
Seite 38	Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Am Alten Pastorat zwischen Hochstraße und Gartenstraße“ vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung
Seite 41	Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung, Gebiet Bahnhof Vluyn

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Seite 44 Bekanntmachung der Deichschau 2017

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 44 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachungen der Stadtwerke Dinslaken

Seite 45 Änderung der Fernwärmepreise

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt und gehört zu folgenden Wahlkreisen:

Landtagswahlkreis 59 Wesel IV

Kommunalwahlbezirke 001.0 – 010.0 (Neukirchen)
(*gemeinsam mit der Stadt Moers*)

Landtagswahlkreis 57 Wesel II

Kommunalwahlbezirke 011.0 – 019.2 (Vluyn, Niep, Rayen, Hochkamer)
(*gemeinsam mit den Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg Sonsbeck und Xanten*)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte/r wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 23.04.2017 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 300, 47506 Neukirchen-Vluyn eingesehen werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

Der/die Wähler/in gibt **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

- (3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält...

§ 48 Landeswahlordnung – Ungültige Stimmen

- (1) Zu den Stimmen, die ungültig sind, weil der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,
- a) bei denen mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten angekreuzt oder bezeichnet sind,
 - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Kreiswahlvorschlag oder welche Landesliste gemeint ist,
 - c) bei denen der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder der Landesliste hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber oder einer Landesliste mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 300, 47506 Neukirchen-Vluyn, die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Bürgermeisters, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 300, 47506 Neukirchen-Vluyn, abgeben.

Für die Stadt werden 2 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Neukirchen-Vluyn, den 28.03.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom 24. bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 300, 47506 Neukirchen-Vluyn für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 300, 47506 Neukirchen-Vluyn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Landtagswahlkreis 59 Wesel IV

Kommunalwahlbezirke 001.0 – 010.0 (Neukirchen)
(gemeinsam mit der Stadt Moers)

Landtagswahlkreis 57 Wesel II

Kommunalwahlbezirke 011.0 – 019.2 (Vluyn, Niep, Rayen, Hochkamer)
(gemeinsam mit den Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg Sonsbeck und Xanten)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 300, 47506 Neukirchen-Vluyn, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

- VIII. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Bürgermeisters der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 300, 47506 Neukirchen-Vluyn, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Neukirchen-Vluyn, den 28.03.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungs-ausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2014 wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 4.209.354,54 EUR wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2014

Gesamtergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	51.396.550,60	-54.817.991,77	-3.421.441,17
Finanzergebnis	322.821,43	-1.110.734,80	-787.913,37
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-4.209.354,54
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-4.209.354,54

Gesamtfinanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	48.638.561,33	-49.074.304,40	-435.743,07
Investitionstätigkeit	2.207.552,64	-5.389.735,15	-3.182.182,51
Saldo Finanzierungstätigkeit			3.508.770,02
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			-109.155,56
Liquide Mittel			1.351.465,92

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2014 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2014 TEUR	%
Immat. Vermögensgegenstände	33	0,0	Eigenkapital	66.369	31,0
Sachanlagen	202.607	94,6	Sonderposten	75.291	35,2
Finanzanlagen	6.413	3,0	Rückstellungen	27.620	12,9
Summe Anlagevermögen	209.053	97,6	Verbindlichkeiten	40.462	18,9
Vorräte	495	0,2	Passive Rechnungsabgrenzung	4.377	2,0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.842	1,3			
Liquide Mittel	1.353	0,6			
Summe Umlaufvermögen	4.690	2,2			
Aktive Rechnungsabgrenzung	376	0,2			
Summe Aktiva	214.119	100,0	Summe Passiva	214.119	100,0

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.11.2016:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Neukirchen-Vluyn für 2014 einschließlich der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz, des Anhangs und des Lageberichts geprüft. Inventur, Inventar und die Übersicht über die örtlichen Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung wurde auf der Grundlage des § 101 GO NW vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Vollständigkeit und Richtigkeit, die angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Bewertungsvorgaben und das durch den Lagebericht vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlage auswirken, unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, aber auch im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten nach Möglichkeit erkannt werden.

Jahresabschluss und Lagebericht entsprechen auf Grund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn.

Der Prüfvermerk wird gem. § 101 Abs. 3 Nr. 1 daher uneingeschränkt erteilt.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2014

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2016 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2014 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.02.2017 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 08.03.2017 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags 08.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 15.03.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	59.275.161 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.975.304 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.461.239 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.261.339 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.599.215 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.678.575 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
7.998.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.354.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
4.700.143 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden
dürfen, wird auf
26.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 480 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 465 v.H. |

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt
Neukirchen-Vluyn eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder
hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungs-
maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird
auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.
 2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3
GO wird auf 500.000 EUR festgesetzt.
-

§ 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 03.02.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 21.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO i.V.m. § 96 Abs. 2 GO bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.neukirchen-vluyn.de> im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 28.03.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen vom 27.03.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

am 07.05.2017 und 12.11.2017 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im Ortsteil Vluyn

- Niederrheinallee zwischen Vutz-Kreisel bis Springenweg
- Vluynner-Platz
- Leineweberplatz
- Pastoratstraße

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.03.2017 beschlossene

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen vom 27.03.2017**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung über die Abgabe von Fundfahrrädern

Fundfahrräder, die beim Fundbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden am Montag, den 24.04.2017 der Fahrradwerkstatt der Flüchtlingshilfe übergeben.

Die Eigentümer der abzugebenden Fahrräder werden gem. § 980 BGB aufgefordert ihre Rechte bis zum 20.04.2017 beim Bürgerbüro, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 123, anzumelden.

Neukirchen-Vluyn, den 28.03.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Widmung Stichweg Hochstraße Gewerbegebiet, Änderung des Straßenverzeichnisses-Straßenreinigung

Der Rat der Stadt hat am 15.03.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen(StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße
Hochstraße
- III. Beginn und Ende
Gemarkung Neukirchen-Vluyn, Flur 1, Flurstücke 1274, 1349 (tlw.ca.50m²), 1350, 1385
Gemarkung Neukirchen, Flur 5, Flurstücke 454 (tlw.ca.2m²), 456 (tlw.ca 3m²)
- IV. Straßengruppe
Gemeindestraße
- V. Wirkung der Widmung
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkung
Keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu §2 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme:

- Stich Hochstraße
 - Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.03.2017 beschlossene Widmung Stichweg Hochstraße Gewerbegebiet, Änderung des Straßenverzeichnisses-Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Neukirchen-Vluyn, den 17.03.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Anlage:

Plan

Widmung Stichweg Hochstraße

Bereich BP 15a, 2. vereinfachte Änderung

Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 1274, 1349 (tlw. ca. 50 m²), 1350, 1585

Gemarkung Neukirchen, Flur 5, Flurstücke 454 (tlw. ca. 2 m²), 456 (tlw. ca. 3 m²)

Kartengrundlage: Legenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / Kreis Wesel, Februar 2010
Angelegt dgt.: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 01-Ka, 29.12.2016



Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Hochstraße zwischen Mozartstraße und ca. Bruchstraße inklusive Missionshof/Verbindungsweg“ vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 Gesetz vom 8. September 2015 (GV.NRW.S.666) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen –Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Analog §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 3 und 4 Abs. 5 Sbbs i. V. m. § 4 Abs. 8 Sbbs wird wie folgt ergänzt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>	<u>Spalte 3</u>	<u>Spalte 4</u>
Bei der Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Breiten im Übrigen	Anteil Beitragspflichtigen
<u>Fußgängergeschäftsstraße</u> (Hochstraße zw. Mozartstr. u. ca. Bruchstr. inkl. Missionshof)			
a) Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	-	-	65 v. H.
b) Oberflächen Platzanlage inkl. unselbständige Grünanlagen	10,00m	10,00m	55 v. H.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.03.2017 beschlossene **Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Hochstraße zwischen Mozartstraße und ca. Bruchstraße inklusive Missionshof/Verbindungsweg vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Hochstraße zwischen ca. Bruchstraße und Am Alten Pastorat/Gartenstraße“ vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 Gesetz vom 8. September 2015 (GV.NRW.S.666) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen –Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Analog §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 3 und 4 Abs. 5 Sbbs i. V. m. § 4 Abs. 8 Sbbs wird wie folgt ergänzt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>	<u>Spalte 3</u>	<u>Spalte 4</u>
Bei der Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	Beitragspflichtigen

Verkehrsberuhigter Bereich

(Hochstraße zw. ca. Bruchstr. u. Am Alten Pastorat/Gartenstr.)

c) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
d) Oberflächen Platzanlage inkl. unselbständige Grünanlagen	12,50m	12,50m	55 v. H.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.03.2017 beschlossene **Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Verkehrsberuhigter Bereich Hochstraße zwischen Bruchstraße und Am Alten Pastorat/Gartenstr.“ gemäß farbiger Markierung in der Anlage 1 vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Am Alten Pastorat zwischen Hochstraße und Gartenstraße“ vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 Gesetz vom 8. September 2015 (GV.NRW.S.666) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen –Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Analog §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 3 und 4 Abs. 5 Sbbs i. V. m. § 4 Abs. 8 Sbbs wird wie folgt ergänzt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>	<u>Spalte 3</u>	<u>Spalte 4</u>
Bei der Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
<u>Verkehrsberuhigter Bereich</u> <u>(Am Alten Pastorat zw. Hochstr. u. Gartenstr.)</u>			
e) Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	-	-	65 v. H.
f) Oberflächen Platzanlage inkl. unselbständige Grünanlagen	14,00m	14,00m	55 v. H.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.03.2017 beschlossene **Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Verkehrsberuhigter Bereich Hochstraße zwischen Bruchstraße und Am Alten Pastorat/Gartenstr.“ gemäß farbiger Markierung in der Anlage 1 vom 27.03.2017 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragsatzung**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren
Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung, Gebiet Bahnhof Vluyn**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 15.03.2017 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.03.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

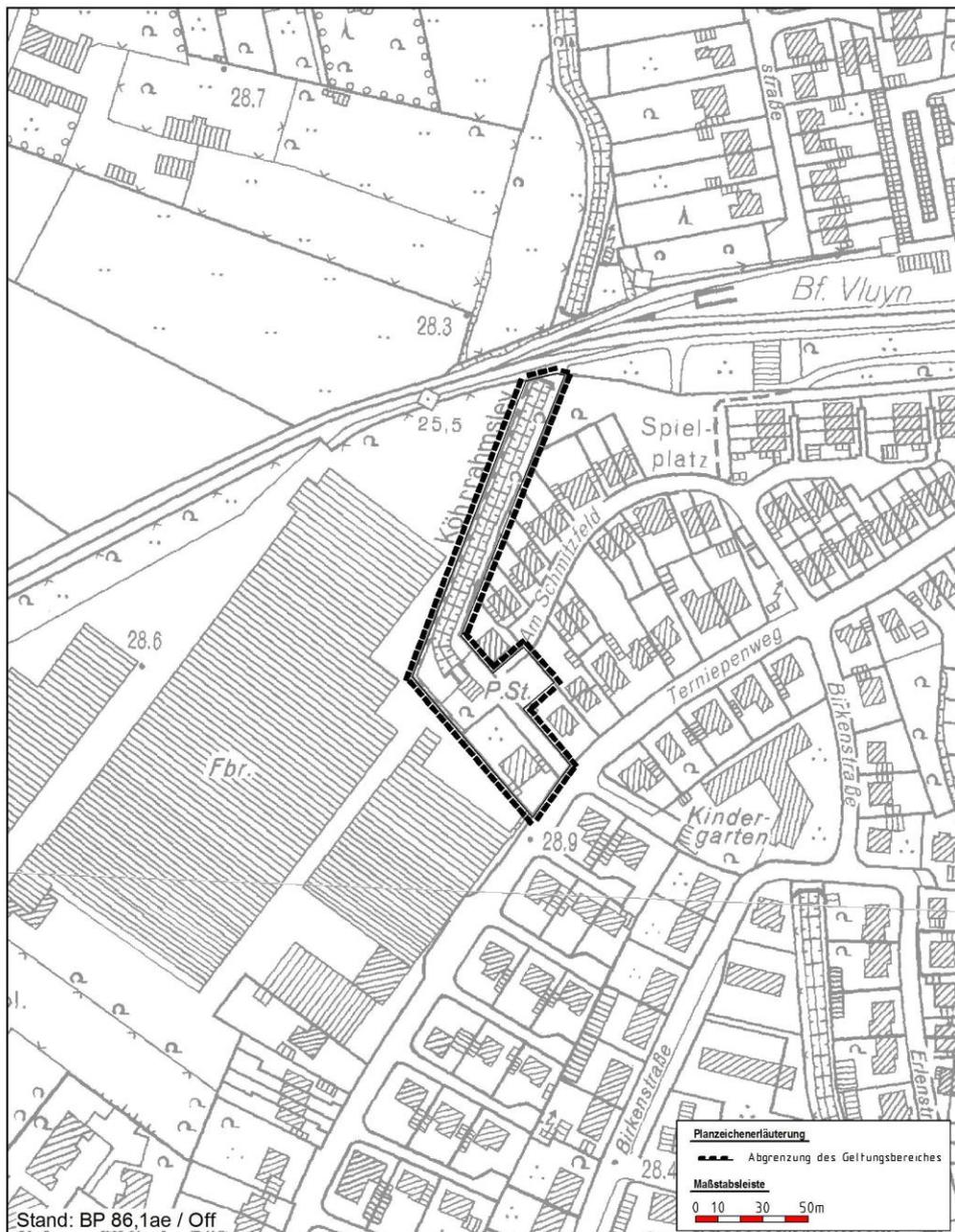
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung

Gebiet Bahnhof Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 20116 findet an folgendem Termin statt:

23.06.2017 Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 06.03.2017
Im Auftrag
gezeichnet
Verena Brinkhoff

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3115541033, 3115541066** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 23.03.2017

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

B E K A N N T G A B E

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad
und Krefeld-Fischeln**

Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2017 wie folgt:

Erdgasindex	von	107,9	(01/2016 - 06/2016)
	auf	105,5	(07/2016 - 12/2016)
Investitionsgüterindex	von	104,7	(01/2016 - 06/2016)
	auf	104,9	(07/2016 – 12/2016)
Holzindex	von	95,9	(01/2016 - 06/2016)
	auf	89,2	(07/2016 – 12/2016)
Wärmeindex	von	103,5	(01/2016 - 06/2016)
	auf	100,2	(07/2016 – 12/2016).

Es ändern sich die Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)).

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt.

(3) Zum 01.04.2017 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(4) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 31. März 2017

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH
